



Diemelstadt, den 15. April 2021

EINLADUNG

Gemäß § 56 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) lade ich zur

1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt

nach der Wahl am 14. März d. J. für

Donnerstag, den 22. April 2021,

um 19:00 Uhr

in die Stadthalle

in Diemelstadt-Rhoden

ein.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung und Übernahme des Vorsitzes durch diese(n) Stadtverordnete(n)
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und Übernahme des Vorsitzes durch diese(n) Stadtverordnete(n)
5. Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin und der Stellvertreter(innen)
6. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten sowie über Einsprüche nach § 25 KWG
7. Änderungsanträge zur Hauptsatzung
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2021 zur Bildung eines Ausschusses „Planen, Bauen, Dorfentwicklung und Klimaschutz“
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2021 zur Verkleinerung des Magistrats
8. Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen
9. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen
10. Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
11. Wahl von 2 Vertretern/Vertreterinnen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
12. Wahl der Ausschüsse oder Beschluss über das Bilden der Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Benennungsverfahren
13. Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Mitglieder für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen
14. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter(in) für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie Waldeck-Frankenberg
15. Ortsgericht Diemelstadt I
hier: Vorschlag zur Neubesetzung

16. **Ortsgericht Diemelstadt II**
hier: Vorschlag zur Neubesetzung
17. **Vorschlag von 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Orpe“**
18. **Vorschlag für die Mitglieder und Stellvertreter(innen) in der Verbandsversammlung des Hessischen Wasserverbandes Diemel**
19. **Benennung der Vertreter(innen) für die IKEK-Steuerungsgruppe**
20. **Verschiedenes**
21. **Grundstücksangelegenheiten**

Mit freundlichen Grüßen



Elmar Schröder, Bürgermeister

ERLÄUTERUNGEN

**zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt
am Donnerstag, dem 22. April 2021,
um 19:00 Uhr
in der Stadthalle
in Diemelstadt-Rhoden**

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Nach § 56 Abs. 1 HGO tritt die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung zum ersten Mal binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit zusammen.

Hierbei ist hinsichtlich der Terminbestimmung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 HGO (Monatsfrist) zunächst auf den Beginn der Wahlzeit, den 01.04.2021 (§ 2 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG)), abzustellen. In Ermangelung einer eigenständigen Normierung zur Fristenberechnung in der HGO ist auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zurückzugreifen.

Danach hat die Konstituierung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung bis spätestens zum 30.04.2021 zu erfolgen.

Die Ladung hierzu erfolgt gemäß § 56 Abs. 2 HGO durch den Bürgermeister.

Zu TOP 2: Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung und Übernahme des Vorsitzes durch diese(n) Stadtverordnete(n)

Nachdem der Bürgermeister die konstituierende Sitzung eröffnet hat, ist das an Lebensjahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen. Es leitet die Sitzung, bis die Stadtverordnetenversammlung eine(n) Vorsitzende(n) gewählt hat, § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO. Der/Die Altersvorsitzende stellt fest, ob die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist. Er/Sie ist mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet, welche Gesetz und Geschäftsordnung der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Wahrung der Sitzungsordnung einräumen.

Weigert sich das älteste Mitglied, die Sitzungsleitung zu übernehmen, erfolgt die Übertragung auf das nächstälteste Mitglied.

Das Halten einer Eröffnungsrede ist möglich.

Zu TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 HGO i. V. m. § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Diemelstadt beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist.

Zu TOP 4: Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und Übernahme des Vorsitzes durch diese(n) Stadtverordnete(n)

Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, § 55 Abs. 3 HGO.

Gewählt ist der/die Bewerber(in), für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 55 Abs. 5 HGO.

Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und ist damit handlungsfähig.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister sowie dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung bei eigener Enthaltung einstimmig Jürgen Pawelczig (FWG) vorgeschlagen.

Zu TOP 5: Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin und der Stellvertreter(innen)

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, § 61 HGO.

Daher gehört zur konstituierenden Sitzung die Wahl eines/einer Schriftführers/Schriftführerin. Er/Sie ist nach Stimmenmehrheit zu wählen, § 55 Abs. 3 HGO.

Wenn niemand widerspricht, stimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Zuruf oder Handaufheben ab, andernfalls wählt sie schriftlich oder geheim, § 55 Abs. 3 HGO.

Die Stadtverordnetenversammlung sollte mindestens zwei Stellvertreter(innen) bestimmen. Die gleichartigen unbesoldeten Stellen sind in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen, § 55 Abs. 1 und 4 HGO. Es wird empfohlen, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen, so dass der einstimmige Beschluss über dessen Annahme genügt, § 55 Abs. 2 HGO.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 als Schriftführerin und Stellvertreter(innen) folgende Personen empfohlen:

Als Schriftführerin wird Johanna Hesse und als ihre drei Stellvertreter(innen) werden Daniela Scholz, Christian Hübel und Carsten Gutschank vorgeschlagen.

Zu TOP 6: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten sowie über Einsprüche nach § 25 KWG

Der Stadtverordnetenversammlung obliegt nach §§ 25, 26 KWG i. V. m. § 57 Kommunalwahlordnung (KWO) die Entscheidung über eventuell eingelegte Einsprüche und die Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl. Dies bezieht sich auch auf die erfolgten Ortsbeiratswahlen in den Stadtteilen.

Die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung soll deshalb nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist stattfinden, die gemäß § 25 Abs. 1 KWG zwei Wochen beträgt und nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu laufen beginnt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gültigkeit der Gemeindewahl sowie der Ortsbeiratswahlen vom 14.03.2021.

Zu TOP 7: Änderungsanträge zur Hauptsatzung

a) **Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2021 zur Bildung eines Ausschusses „Planen, Bauen, Dorfentwicklung und Klimaschutz“**

b) **Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2021 zur Verkleinerung des Magistrats**

a) Nach § 6 HGO hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In dieser Satzung ist zu ordnen, was nach den Vorschriften der HGO vorbehalten ist, auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Gemäß § 62 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.

Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt (HS) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss mit einer Mitgliederzahl von 7 gebildet.

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 28.03.2021 § 2 HS um die Einrichtung eines Ausschusses für „Planen, Bauen, Dorfentwicklung und Klimaschutz“ mit einer Mitgliederzahl von 7 zu erweitern. Der Antrag mit Begründung ist als **Anlage 1** beigefügt und ist selbsterklärend.

Eine Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 6 Abs. 2 HGO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Die gesetzliche Zahl der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt ergibt sich aus § 38 Abs. 2 HGO i. V. m. § 3 Abs. 1 HS in der derzeit gültigen Fassung.

Die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Änderung der Hauptsatzung ist die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 3 HGO. Die Satzungsänderung tritt somit, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- b) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 HGO i. V. m. § 4 Abs. 2 HS in der derzeit gültigen Fassung auf 5 festgelegt.

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 28.03.2021, die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte oder Stadträtinnen gemäß § 4 Abs. 2 HS von derzeit 5 auf 4 zu verringern. Der Antrag mit Begründung ist als **Anlage 2** beigefügt und ist selbsterklärend.

Hinsichtlich der Regularien zur Änderung der Hauptsatzung wird auf das unter a) Ausgeführte verwiesen.

Zu TOP 8: Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen

Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 HGO i. V. m. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt (HS) auf 5 festgelegt.

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, § 55 Abs. 3 HGO. Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, „die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen“, § 21 Abs. 1 Satz 1 HGO.

Die Stellen ehrenamtlicher Stadträte/Stadträtinnen sind gleichartige unbesoldete Stellen, § 55 Abs. 1 HGO. Daher sind sie in einem Wahlgang mittels Verhältniswahl zu besetzen, also nach § 55 Abs. 4 HGO. Erster Stadtrat/Erste Stadträtin ist der/die erste Bewerber(in) des Wahlvorschlags, welcher die meisten Stimmen erhielt. Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das vom Vorsitzende zu ziehende Los, welcher von den beiden Erstplatzierten Erster Stadtrat/Erste Stadträtin wird. Bei der Wahl finden die Vorschriften des KWG entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus sind gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar. Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Erster Stadtrat/Erste Stadträtin ist dann der/die erste Bewerber(in) dieses Wahlvorschlags.

Zu TOP 9: Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen

Die ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen werden nach ihrer Wahl von dem/der Stadtverordnetenvorsteher(in) in ihr Amt eingeführt und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (pandemiebedingt ist eine vergleichbare Geste ausreichend). Der Bürgermeister ernennt die Stadträte/Stadträtinnen zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen, indem er ihnen eine Urkunde über Berufung in das Amt aushändigt, § 46 Abs. 2 HGO.

Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tage der Aushändigung dieser Urkunde oder mit dem darin genannten späteren Zeitpunkt.

Schließlich müssen die Stadträte/Stadträtinnen gemäß § 5 Hessisches Beamtengesetz (HBG) i. V. m. § 38 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung (KDAVO) vor dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin den Diensteid leisten. Dies gilt auch für die Stadträte/Stadträtinnen, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Magistratsmitglied waren oder sonst als Beamte bereits einen Diensteid geleistet haben.

Zu TOP 10: Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

Der Bürgermeister stellt in seiner Funktion als Gemeindevahllleiter fest, welche Personen in die Stadtverordnetenversammlung nachrücken, für die Stadtverordneten, die zuvor schriftlich ihren Verzicht auf das Mandat nach Wechsel in den Magistrat erklärt haben.

Zu TOP 11: Wahl von 2 Vertretern/Vertreterinnen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt (HS) wählt die Stadtverordnetenversammlung für die/den Vorsitzende(n) zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

Diese Wahl muss ebenso in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Die beiden Vertreter/Vertreterinnen für die/den Vorsitzende(n) sind im Verhältniswahlverfahren zu wählen, denn ihre Positionen sind gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO.

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, welche die Bewerber(innen) in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen.

Nach abgeschlossenem Wahlgang werden die Stellen nach dem System Hare-Niemeyer auf die Wahlvorschläge verteilt, § 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Stellvertreter(innen) auch nach § 55 Abs. 2 HGO wählen, wenn sich alle ihre Mitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann kann sie offen abstimmen und der einstimmige Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlags ist ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Zugleich sollte die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass die Stellvertretung in der Reihenfolge des Wahlvorschlags stattfindet, da die Geschäftsordnung keine Vertretungsregel enthält.

Die Vertreter(innen) üben nämlich die gleiche Funktion aus. Sie haben daher gleichen Rang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Stadtverordnetenversammlung. Eine Rangfolge im Sinne eines/einer ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin existiert nicht. Mithin besteht keine gesetzliche Regel, in welcher Reihenfolge sie die/den Vorsitzende(n) vertreten.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 als Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einstimmig Maximilian Engelbracht (SPD) und Gitta Weber (CDU) vorgeschlagen.

Zu TOP 12: Wahl der Ausschüsse oder Beschluss über das Bilden der Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Benennungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen.

Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO. Wahlleiter ist der/die Stadtverordnetenvorsteher(in), § 55 Abs. 4 Satz 3 HGO. Die Wahl findet gemäß § 55 Abs. 3 HGO schriftlich oder geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung statt.

Ausschüsse im Wahlverfahren zu besetzen, macht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch keinen Sinn mehr, da das Spiegelbildlichkeitsprinzip gilt. Dieses findet im Benennungsverfahren automatische Anwendung, da auf den Proporz der Fraktionen abzustellen ist.

Die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren, wonach sich diese nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, hat die Stadtverordnetenversammlung zunächst zu beschließen. Der Stadtverordnetenvorsteher ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiter die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich mitzuteilen, da dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt (§ 62 Abs. 3 HGO).

Der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auch dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitteilen.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 folgende Personen für die Benennung vorgesehen:

FWG

Florian Boos

Christin Pawelczig

SPD

Rolf Römer

Pascal Mösta

CDU

Rainer Runte

Christian Gröticke

GRÜNE

Christine Garve-Liebig

Zu TOP 13: Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Mitglieder für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen

Aufgrund der Kommunalwahl ist der Vertreter/die Vertreterin der Stadt Diemelstadt sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen von der Stadtverordnetenversammlung neu zu wählen.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 als Vertreterin der Stadt Diemelstadt für die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen Gitta Weber (CDU) und als Stellvertreter den städtischen Netzwerkadministrator Frank Gautier einstimmig vorgeschlagen.

Im Nachgang zu der Sitzung hat es teilweise fraktionsintern, aber auch fraktionsübergreifend nochmals Diskussionen mit der Verwaltung hierüber gegeben, insbesondere dahingehend, die Vertretung wegen der IKZ-Projekte Onlinezugangsgesetz und Datenschutz vollständig in der Verwaltung zu belassen. Der Bürgermeister wird in der Sitzung zusätzliche Erläuterungen hierzu geben. Es ergibt sich in diesem Zusammenhang somit ein weiterer Vorschlag:

Als Vertreter der Stadt Diemelstadt für die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen wird Büroleitender Beamter Jörg Romberger, der auch örtlicher Digitalisierungs- und Datenschutzbeauftragter ist, sowie als Stellvertreter Bürgermeister Elmar Schröder vorgeschlagen.

Zu TOP 14: Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter(in) für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie Waldeck-Frankenberg

Aufgrund der Kommunalwahl ist der Vertreter/die Vertreterin der Stadt Diemelstadt sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie Waldeck-Frankenberg neu zu wählen.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 als Vertreter der Stadt Diemelstadt für den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg Bürgermeister Elmar Schröder und als Stellvertreter(in) den/die unter TOP 8 gewählten/gewählte Ersten Stadtrat/Erste Stadträtin einstimmig vorgeschlagen.

Zu TOP 15: Ortsgericht Diemelstadt I

hier: Vorschlag zur Neubesetzung

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen August Kablowski aus Wethen des Ortsgerichtes I läuft zum 21.06.2021 aus. Somit ist die Position neu zu besetzen.

Nach Rücksprache mit dem Ortsgerichtsvorsteher Jörg Vahle hat dieser mit August Kablowski gesprochen und dieser ist bereit, weitere 10 Jahre das Amt zu bekleiden.

Der Stadt liegt die erforderliche Einverständniserklärung für die Wahl zum Ortsgericht vor. Die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) sind gegeben; Ausschließungsgründe im Sinne dieser Vorschrift liegen nicht vor.

Auf Vorschlag der Gemeinde werden die Ortsgerichtsmitglieder von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Amtsgericht Korbach August Kablowski aus Wethen als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Diemelstadt I vorzuschlagen.

Zu TOP 16: Ortsgericht Diemelstadt II

hier: Vorschlag zur Neubesetzung

Die Amtszeiten des Ortsgerichtsvorstehers Heinz Gärtner aus Wrexen sowie des Stellvertreters Wolfgang Boese aus Orpethal des Ortsgerichtes II laufen zum 12.06.2021 aus. Somit sind die Positionen neu zu besetzen und zwei neue Mitglieder sind in das Ortsgericht zu berufen.

Nach Rücksprache mit dem ausscheidenden Ortsgerichtsvorsteher Heinz Gärtner soll der bisherige Ortsgerichtsschöffe Sebastian Boos als Ortsgerichtsvorsteher und der bisherige Ortsgerichtsschöffe Christian Runte als Stellvertreter vorgeschlagen werden. Als neue Ortsgerichtsschöffen sollen Steffen Angern aus Wrexen sowie Arno Gräwe aus Orpethal vorgeschlagen werden.

Der Stadt liegen die erforderlichen Einverständniserklärungen für die Wahl zum Ortsgericht von allen vorgeschlagenen Personen vor.

Die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 OrtsGG sind gegeben; Ausschließungsgründe im Sinne dieser Vorschrift liegen nicht vor.

Auf Vorschlag der Gemeinde werden die Ortsgerichtsmitglieder von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Amtsgericht Korbach Sebastian Boos zur Ernennung als Ortsgerichtsvorsteher, Christian Runte zur Ernennung als stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher und Steffen Angern sowie Arno Gräwe zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Diemelstadt II vorzuschlagen.

Zu TOP 17: Vorschlag von 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern(innen) für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Orpe“

Nach § 5 der Satzung des Abwasserverbandes „Obere Orpe“ besteht die Verbandsversammlung aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der Verbandsgemeinden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Stadt Diemelstadt entsendet zwei Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung. Nach § 6 der Satzung werden die Vertreter(innen) von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Für jede(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) für den Fall der Verhinderung zu wählen.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 als Mitglieder der Verbandsversammlung Christian Gröticke (CDU) und Jürgen Hage sowie als Stellvertreter Uwe Bodenhausen (FWG) und Heinrich Götte (CDU) einstimmig vorgeschlagen.

Zu TOP 18: Vorschlag für die Mitglieder und Stellvertreter(innen) in der Verbandsversammlung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

Gemäß § 10 der Verbandssatzung vom 22.11.2013 werden die Vertreter der Gemeinden und Landkreise von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen. Vorstandsmitglieder, deren

Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 einstimmig folgende Personen vorgeschlagen:

Verbandsvorstand:

Bürgermeister Elmar Schröder

Vertreter(in): Erster Stadtrat/Erste Stadträtin, wie unter TOP 8 gewählt

Verbandsversammlung:

Matthias Koch

Vertreterin: Petra Halbach

Zu TOP 19: Benennung der Vertreter(innen) für die IKEK-Steuerungsgruppe

Für die IKEK-Steuerungsgruppe im Rahmen des Programms „Dorfentwicklung Hessen“ ist von den Fraktionen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Die Vertreter(in) der FWG-, SPD-, CDU- und GRÜNE-Fraktion haben in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Büroleitenden Beamten am 12.04.2021 folgende Personen für die Benennung vorgesehen:

Mitglied:

Jürgen Pawelczig (FWG)

Rolf Römer (SPD)

Rainer Runte (CDU)

Jürgen Viering (GRÜNE)

Stellvertretendes Mitglied

Hans Elmar Gräbe (FWG)

Gero Langguth (SPD)

Martin Varlemann (CDU)

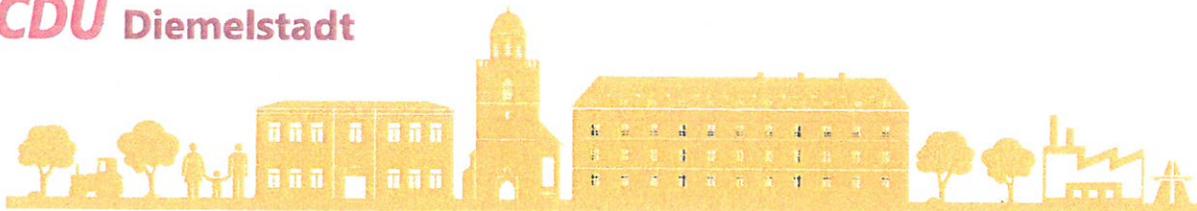
Christine Garve-Liebig (GRÜNE)

Diemelstadt, den 15. April 2021



Elmar Schröder, Bürgermeister

CDU Diemelstadt



CDU-Stadtverordnetenfraktion der Diemelstadt

Diemelstadt, den 28.03.2021

**An den
Bürgermeister
der Stadt Diemelstadt
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt**

**Antrag Nr. 1 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt;
Bildung eines Ausschusses „Planen, Bauen, Dorfentwicklung und Klimaschutz“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Elmar Schröder,

die Fraktion der CDU in der Stadtverordnetenversammlung der Diemelstadt bittet darum, den o.g. Antrag auf die Tagesordnung der erstmaligen Sitzung der Stadtverordneten (konstituierende Sitzung) aufzunehmen.

Antrag:

Die Stadtverordneten möge die Bildung des o.g. Ausschusses beschließen und die Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt in - § 2 Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse - im Absatz 1 wie folgt ergänzen: 2. Ausschuss für Planen, Bauen, Dorfentwicklung und Klimaschutz. Der Ausschuss hat 7 Mitglieder

Begründung:

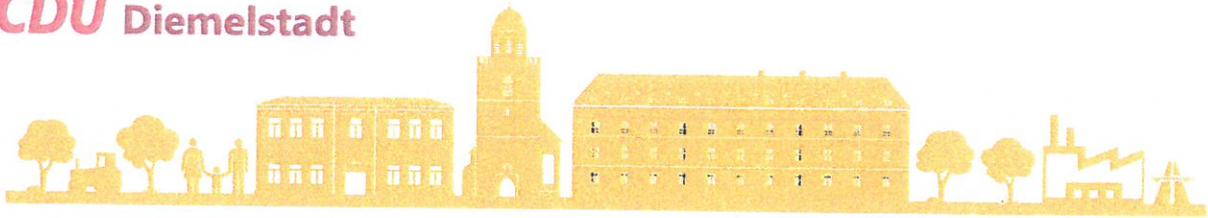
Die positive Resonanz aus der Bevölkerung auf dieses Leitziel im Wahlprogramm der CDU Diemelstadt unterstreicht die Notwendigkeit, in den Themenfeldern Planen und Bauen, im Prozess der Dorfentwicklung und in der Zukunftsfrage Klimaschutz die Parlamentsarbeit zu stärken. Nutzen wir die Erfahrung, bündeln wir das breite Wissen der 25 Stadtverordneten und übertragen den Ausschussmitgliedern diese Aufgaben. Nach dem Motto der Initiative vieler Kommunen „Plane Deine Stadt“ eröffnen wir aus dem Parlament heraus den Rahmen für die Unterstützung der städtischen Entwicklung auch in der Diemelstadt. Gleichzeitig entlasten wir die Verwaltung, die wie von Herrn Bürgermeister Elmar Schröder aufgezeigt, in der Abteilung 3 umfangreiche Aufgaben zu bewältigen hat.

Die weitere Begründung erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rainer Runte', written over a horizontal line.

Rainer Runte
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion Diemelstadt
Mühlenstraße 9, 34474 Diemelstadt

CDU Diemelstadt



CDU-Stadtverordnetenfraktion der Diemelstadt

Diemelstadt, den 28.03.2021

**An den
Bürgermeister
der Stadt Diemelstadt
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt**

**Antrag Nr. 2 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt;
Verkleinerung des Magistrats**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Elmar Schröder,

die Fraktion der CDU in der Stadtverordnetenversammlung der Diemelstadt bittet darum, den o.g. Antrag auf die Tagesordnung der erstmaligen Sitzung der Stadtverordneten (konstituierende Sitzung) aufzunehmen.

Antrag:

Die Stadtverordneten möge die Verkleinerung der Zahl der Stadträte/Stadträtinnen von 5 auf 4 beschließen und die Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt in - § 4 Magistrat - im Absatz 2 wie folgt ändern: (2) Die Zahl der Stadträte oder Stadträtinnen beträgt 4.

Begründung:

Die gegen den Widerstand der CDU in der letzten Wahlperiode durchgesetzte Aufstockung der Magistratsmitglieder ist durch Beschluss der Stadtverordneten zurückzunehmen. Der Magistrat ist wieder von 6 auf 5 stimmberechtigte Mitglieder zu begrenzen. Eine Beibehaltung der jetzigen Anzahl würde bei den denkbar geringen Wahlergebnisunterschieden (im 1%-Bereich) zwischen FWG, SPD und CDU sonst die Präsenz der Magistratsmitglieder mit 2 Sitzen jeweils für FWG und SPD und 1 Sitz für die CDU, somit die CDU trotz eines verbesserten Wahlergebnis unangemessen benachteiligen. Im Nebeneffekt werden nach der Reduzierung des Magistrats auf 4 Sitze durch die Zählkriterien nach Hare-Niemeyer alle 4 Fraktionen jeweils mit einem Magistratssitz vertreten sein.

Die Reduzierung bewirkt die Einsparung von ca. 20 % der Aufwandsentschädigungen für die Magistratsarbeit, die die Stadt Diemelstadt zu leisten hat.

Die weitere Begründung erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rainer Runte', written over a horizontal line.

Rainer Runte
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion Diemelstadt